

rennen und operieren Freund, der sich auch für die diesmännliche Landtagswahl als Kandidat in dem Kreise Joritzschin...

Wenigstens der amerikanischen Botschaft in Berlin. Ein in ausübenderen Freisen aufgetauchtes Gericht, wonach...

Der vorzutragende Rat im Reichsamt des Innern Geh. Regierungsrat Hofe schreibt, wie man uns schreibt, demnach aus...

Deutschland und die Weltstellung in San Francisco. Dem Reichsamt des Innern eine Vorstudie mit Vertrieben des...

Der „Simplifimus“ in Köln vertrieben. Nach einer Mitteilung der „Mittel-Rh.“ hat der Kölner Oberbürgermeister...

Ausland.

Die unruhige Lage in Marokko. Tausend spanische Arbeiter stellten in Tetuan eine Ver...

Die amerikanischen Freireisenden. Der japanische Botschafter in Washington hat den Staatssekretär...

Aus den Kolonien.

Kein Regeneralismus mehr. Der Gouverneur von Kamerun hat eine Verfügung erlassen, die sich gegen den Gebrauch des Regener...

Der Leipzig - Saale - Kanal und seine wirtschaftliche Bedeutung für Halle.

In der letzten Ausschussung des Hallischen Bürgervereins berichtete zunächst Herr Oberbürger...

Der Leipzig - Saale - Kanal und seine wirtschaftliche Bedeutung für Halle. (Continuation of the article from the previous page).

Der Saale gemeinsam: sie werden den gesamten Verkehr von Hamburg, Magdeburg usw. nach Leipzig und das Leipziger...

Unter diesen Verhältnissen kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, für welches Projekt sich die Stadt Halle zu entscheiden...

Nun allerdings wird auch der Leipzig-Saale-Kanal Veränderungen und Verbesserungen innerhalb des Hallischen Geschäftslebens...

Das aber Halle den gesamten Leipziger Schiffsverkehr vor den Toren, so werden sich regelmäßig und häufige Beförderungen...

Es liegen sich noch zahlreiche Beispiele anführen, die alle den Wert des Hallischen Hafens und die Bedeutung des Leipziger Kanals...

Angesichts der Tatsache, daß Bestimmungen im Gange sind, den Kanal Leipzig-Torgau zur Ausbuchtung zu bringen...

Unter Punkt 3 der Tagesordnung wurde über die Stellungnahme gegenüber der Saale im Allgemeinen verhandelt...

Der Leipzig - Saale - Kanal und seine wirtschaftliche Bedeutung für Halle. (Continuation of the article from the previous page).

Der Leipzig - Saale - Kanal und seine wirtschaftliche Bedeutung für Halle. (Continuation of the article from the previous page).

Der Leipzig - Saale - Kanal und seine wirtschaftliche Bedeutung für Halle. (Continuation of the article from the previous page).

Der Leipzig - Saale - Kanal und seine wirtschaftliche Bedeutung für Halle. (Continuation of the article from the previous page).

Heer und Marine.

Königlich preussische Armee. Berührung von Berlin, den 20. Mai 1913. * Soenne, Hauptm. und Komp.-Chef im Inf.-Regt. 23...

Sport und Jagd.

Wendische Juvenculitätsfahrt. Am Montag nachmittag nahm die zehnjährige Wendische Juvenculitätsfahrt...

Standesamt.

Halle (Süd), Steinweg 2. Wedungen vom 2. Juni 1913. Angetraut: Der Richter Friedrich Wilhelm Pfeiffer, 4. und Anna Schulze, Wittelbach 1...

Widernahme Aufgebote: Der Hallesche B. H. Brulle und Minna Wede, Wippa. Der Jägermeister U. W. Seydel und Emma Dorn, Leipzig...

Halle (Süd), Steinweg 2. Wedungen vom 2. Juni 1913. Angetraut: Der Richter Friedrich Wilhelm Pfeiffer, 4. und Anna Schulze, Wittelbach 1...

Widernahme Aufgebote: Der Hallesche B. H. Brulle und Minna Wede, Wippa. Der Jägermeister U. W. Seydel und Emma Dorn, Leipzig...

Halle (Süd), Steinweg 2. Wedungen vom 2. Juni 1913. Angetraut: Der Richter Friedrich Wilhelm Pfeiffer, 4. und Anna Schulze, Wittelbach 1...

Halle (Süd), Steinweg 2. Wedungen vom 2. Juni 1913. Angetraut: Der Richter Friedrich Wilhelm Pfeiffer, 4. und Anna Schulze, Wittelbach 1...

Halle (Süd), Steinweg 2. Wedungen vom 2. Juni 1913. Angetraut: Der Richter Friedrich Wilhelm Pfeiffer, 4. und Anna Schulze, Wittelbach 1...

Halle (Süd), Steinweg 2. Wedungen vom 2. Juni 1913. Angetraut: Der Richter Friedrich Wilhelm Pfeiffer, 4. und Anna Schulze, Wittelbach 1...

Halle (Süd), Steinweg 2. Wedungen vom 2. Juni 1913. Angetraut: Der Richter Friedrich Wilhelm Pfeiffer, 4. und Anna Schulze, Wittelbach 1...

Gedenktage.

- 1701. Der Merseburger Feldherr Ernst Rüdiger Graf von Starbuck gestorben.
1745. Sieg Friedrich des Großen bei Hohenberg über die Oesterreicher und Sachsen.
1851. Prinz Leopold von Koburg wird zum König der Belgier gewählt.
1861. Der Botaniker Paul Ascherson geboren.
1861. Der Rechtsgelahrte Carl Binding geboren.
1861. Schlacht bei Magenta. Sieg der Franzosen und Sardiner über die Oesterreicher.
1875. Der Dichter Eduard Mörike gestorben.
1880. Der Maler Carl Friedrich Weging gestorben.
1894. Der Nationalökonom Wilhelm Roscher gestorben.

Tageschronik aus dem Jahre 1813.

4. Juni. Gesecht bei Lützen. Sieg Wilhelms von Rudow. Die vereinigten Preußen und Russen verlieren etwa 720 Mann an Toten und Verwundeten; die Franzosen hart das Doppelte und außerdem 1000 Gefangene.

Tagesprüche.

Best Achtung, wenn ihr Kinder lehrst.
Doch ihr auf einmal nicht sie allgütig beschwert.
Es geht der Jugend, wie den Alten,
Wer alles fassen will, wird endlich nichts behalten.
Lichtw. r.

Vor 100 Jahren.

Tageschronik des Befreiungskrieges.

4. Juni 1813.

Die beiden Streifkorps des Majors von Lützen und des Hauptmanns von Colombs treffen sich unermutet in der Gegend zwischen Weimar und Jena und beschreiben einen gemeinsamen Streifzug auf einen Weilerort in Ungarn.
Der Weg dorthin wollen sie getrennt zurücklegen und unterwegs noch Jagdgesellschaft dem Feinde abdrücken.
Lützen, der die Richtung über Plauen und Hof nimmt, führt an demselben Tage nach einem Streife aus gegen das Städtchen Lobda.
Der spätere Oberstleutnant der Kavallerie, Friedrich Ritter, damals Kommandant im Lützen'schen Freikorps und kürzlich beider Regiments Städtchen Lobda.
Hier wurde ihm gemeldet, daß auf dem dortigen Park liegen 400 Mann thüringische Rheinbundtruppen unter Weisbach getreten wären, zum großen Teil Preußen, von einem Hauptmann und sechs Leuten geführt, welche jedoch sämtlich nicht sonderlich Lust zeigten, alles Verhängnis zur großen Armee abzugeben.
Lützen galoppierte mit seiner (seiner Adjutanten) und zwei Husaren voraus in die Stadt, kommandierte, gegen die verbliebenen Rheinländer gekämpft, 'Sitznahmen'.
Sie fanden mangelhaft.
'Der Hauptmann', rief er dem Anführer zu, 'bekennen Sie Ihren Muth das Gewehr freiden'.
Der Hauptmann kommandierte: 'Werth bei Fuß! Stredt das Gewehr!' und dies Kommando wurde mit den vorgeschriebenen Grüssen nach dem Exercierreglement ausgeführt.

Der Kriegszug von Oesterreich kommt in Göttingen an.
In Weimar und den preussischen und russischen Monarchen und ihren Heeren näher zu sein.
In demselben Tage schreibt Metternich, daß Oesterreich an der Sache der Verbündeten halte, doch auch für Oesterreich im Augenblick ein Waffenstillstand das Wichtigste sei.

Die in Warschau geführten Verhandlungen über Abgrenzung des Waffenstillstandes werden zu Ende geführt.
Die eigentliche Kapitulation des Waffenstillstandes erging am nächsten Tage in Potsdam bei Jauer, wo Verthier und Barclay die Vertragsdokumente aus tauschten.

Auf dem nächsten Kriegsrathschlag haben die Verbündeten nach einer größeren Versammlung für die Verfassung des Cabinets, der eine größere Vereinfachung führte, bei Lützen.

Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft.

Unter dem Vorth des Agenten von Braunschweig Herr Johann Albrecht von Wedekind trat in Weimar die Deutsche Kolonialgesellschaft am Montag zu ihrer diesjährigen Hauptversammlung zusammen.
Der Vorsitz der Gesellschaft kommt diesmal noch einmal auf die Mitgliedsfrage in den Kolonien zurück, welche die vorjährige Hauptversammlung in Jamburg schon beschäftigt hatte.
Daher hat die Gesellschaft in der internationalen Interesse für unethisch gehalten, der Vernehmung des Mitglieds in den deutschen Kolonien mit allen Mitteln entgegenzutreten.
Auf diesen Beschluß ist in demselben Augenblicke von Weismann Hollweg eine Antwort eingetroffen, in der mit Bezug auf die in der Entschädigung der Deutschen Kolonialgesellschaft behandelten Probleme der Alimentation der verschiedenen Kolonien und Verbindung des Aufkommens einer Mitgliedsfrage ausgeführt wird, daß sie zu den wichtigsten Fragen der Kolonialpolitik gehören.
Es seien zunächst die Gouverneure aufgefordert worden, die Mitgliedsfragen den Gouvernementsräthen zur Beratung vorzulegen, über das Ergebnis der Beratung ausführlich zu berichten sowie auch ihren eigenen Standpunkt darzulegen.
Auch die neuen Kolonialen Verhandlungen haben die Deutsche Kolonialgesellschaft nach wie vor beschäftigt, nachdem von Jamburg aus angeregt worden, die Frage zu beraten, in welcher Weise sich die Reichsregierung mit den französischen Kolonialgesellschaften unter Anwendung bestehender Rechte am besten auseinander setzen könne und durch eine wissenschaftliche Expedition sich feststellen läßt, ob die Möglichkeit gegeben ist, die neuentdeckten Gebiete zu erschließen und der alten Kolonie anzuschließen.
Insbesondere wurde angefragt, die öffentliche Meinung dahingehend zu beeinflussen, daß möglichst viele im belagerten Sango und in den deutschen Gebieten die mit der wünschenswerthen Handelsfreiheit in diesen Gebieten herbeigeführt werden ist, so auch in Kamerun mittels unserer Regierung

vorgegangen werden möchte. Dieser Beschluß ist vom Staatssekretär des Reichskolonialamtes zugewogen, ein Antwortschreiben ist jedoch bis heute nicht erfolgt.
In Sachen der Schutztruppe hat die Kolonialgesellschaft Anfang des Jahres folgenden Beschluß den Reichstag und dem Reichskolonialamt unterbreitet:
'Die Deutsche Kolonialgesellschaft hält eine weitere Verminderung der Schutztruppen in Südwestafrika nach Lage der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse für unternommen und erjudet die Reichsregierung, zu prüfen, ob überhaupt die derzeitige Zahl hinreicht, um eine wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben unter allen Umständen sicherzustellen.'
Am Jahre 1910 gingen 230, 1911: 288, 1912: 287 weibliche Personen mit Hilfe der Kolonialgesellschaft nach Südwest-Afrika hinüber.
Der schwerwiegendste Folgen der Schlafkrankheit und Typhus-Krankheit der Tiere hat die Kolonialgesellschaft dadurch zu werden verurtheilt, daß sie 100 000 Mark für Verluste zur Deckung der Transportkosten-Stiftung gewährt hat. Ferner hat die Gesellschaft die Vertheilung einer Summe für die Verwendung von Flugzeugen in den deutschen Kolonien eingeleitet.

Der schwerwiegendste Folgen der Schlafkrankheit und Typhus-Krankheit der Tiere hat die Kolonialgesellschaft dadurch zu werden verurtheilt, daß sie 100 000 Mark für Verluste zur Deckung der Transportkosten-Stiftung gewährt hat. Ferner hat die Gesellschaft die Vertheilung einer Summe für die Verwendung von Flugzeugen in den deutschen Kolonien eingeleitet.

Der schwerwiegendste Folgen der Schlafkrankheit und Typhus-Krankheit der Tiere hat die Kolonialgesellschaft dadurch zu werden verurtheilt, daß sie 100 000 Mark für Verluste zur Deckung der Transportkosten-Stiftung gewährt hat. Ferner hat die Gesellschaft die Vertheilung einer Summe für die Verwendung von Flugzeugen in den deutschen Kolonien eingeleitet.

Aus Halle und Umgebung.

Bei der heutigen Abgeordnetenwahl zum preussischen Abgeordnetenhaus.

erhielten die bisherigen Abgeordneten Herr Justizrat Dr. Reil 501, Herr Oberpostassistent Delius 492 Stimmen. Weiter erhielten von den Kandidaten der Inkonventionen Karlens Herr Rathschreiber Weife 214 und Herr Geheimrer Regierungsrat Wenzel 205 Stimmen. Beisitzer waren 2 Stimmen. Herr Justizrat Dr. Reil und Herr Oberpostassistent Delius sind somit gewählt.

Zum Regierungsjubiläum des Kaisers.

sol auch der Kaiser eine Spende dargebracht werden, und zwar zum Wohle der Geringverdienenden.
Eine Anzahl Damen aus der großen Gesellschaft, darunter die Gemahlin des Reichsanwalters, mehrere Staatsminister und sonstigen hohen Beamten, erlassen einen Aufruf, in dem es u. a. heißt:
Ganz Deutschland rüflet sich, um das Regierungsjubiläum des Kaisers freudig zu feiern.
Provinzen, Gemeinden, Vereine und Einzelpersonen bringen Gaben herbei, deren Zweck es sein soll, dem geliebten Landesvater zu beweisen, daß überall, wo haterländischer Sinn die Herzen begehrt, ihm in Dankbarkeit für die 25 Jahre seiner Friedensregierung Summen beigetragen werden, die Aufgaben dienen sollen, deren Erfüllung ihm am Herzen liegt.
Die Frauen haben bei allen diesen Sammlungen nicht gefehlt, und das ist gut.
Nicht aber gilt es, eine besondere Frauengabe darzubringen, eine Gabe von Frauen für Frauen.
Und diese Gabe soll nicht dem Kaiser gewidmet sein, wie die anderen alle, sondern dem Kaiserin.
25 Jahre voller Liebe und Fürsorge hat die hohe Frau dem deutschen Volke vorgelebt! Nicht ist in Deutschland zur Erleichterung des Frauenlebens gethoben, ohne daß nicht die Mutter lalt, was sie konnte, um zu helfen und zu fördern.
Gerade die Ammen unter den deutschen Frauen, die Heimarbeiterinnen, haben immer und immer wieder die warmen Händchen der Landesmutter an ihren säugenden Geisid gepreßt.
Dafür soll die Dankbarkeit der Landesmutter mit einer Gabe zum Ausdruck gebracht werden, die der Zukunft der alt und müde gewordenen, erwerbsunfähigen Heimarbeiterinnen gilt.
Die christlich-nationalen Heimarbeiterinnen haben angefangen, zu sammeln, um durch ein Ueberreihen für eine Heimarbeiterinnen für ihren ununterbrochen Lebensabend Hilfe zu schaffen.
691034 Mk. haben sie mühsam aufzubringen.
Wiele Jahrzehnte würden noch vergehen, ehe an den Bau des Hauses zu denken wäre.
Wenn dazu jede deutsche Frau gibt, was sie vermag, so wird unsern Heimarbeiterinnen die Freude haben, daß das Kaiserin-Kaiserin für Heimarbeiterinnen Wahrheit wird.
Dram für uns Werk.
Es soll beweisen werden, daß die deutschen Frauen in Dankbarkeit und Treue ihrer Kaiserin gedenken!
Beiträge nimmt entgegen die Bank für Handel und Industrie in Berlin, Schinkelplatz 1-4 und deren sämtliche Berliner Depotskassen und auswärtigen Niederlassungen, sowie die Geschäftsstelle der Halleschen Zeitung.

In eigener Sache.

In der gestrigen Stadtvorbernehmung glaubte der Vorsteher der Versammlung, Herr Justizrat Dr. Lembler, gegen einen Pressevertreter, der von seinem Platte aufgestanden war, um an das Fenster im Sitzungssaal zu treten, einschreiten zu müssen.
Der Herr Vorsteher hat das in der Weise, daß er alle Pressevertreter rüchete, nicht im Sinne zu promittieren.
Man habe der Presse im Sitzungssaal selbst Plätze angewiesen in der Voraussetzung, daß dieses Entgegenkommen nicht zu Unzutraglichkeiten führen werde.
Bisher war das auch nicht der Fall gewesen.
Aber wie ihm, ihm.
Von einem Promittieren im Sinne — wie das bei diesen Stadtvorbernehmungen zur Gewohnheit geworden ist — sei nicht neben der Sache zu promittieren.
Man gewöhne sich, seine Meinung nicht allein durch die Presse, sondern auch durch die Verhandlungen mit anderen, während der Verhandlungen, so daß die Pressevertreter oftmals kaum die Möglichkeit haben, den Verhandlungen folgen zu können — war keine Rede und die Apoplektiker der ruhig auf ihren Plätzen arbeitenden Berichterstatter als Störenfriede hatte fernerlei Berührung.
Was wir hiermit feststellen wollen.

Vollkonzert auf der 'Reinini'.

Bekanntlich hat der Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.
Das erste dieser so sehr beliebten Konzerte findet am Sonnabend den 7. Juni, 8 1/2 Uhr, in dem herrlichen Garten der 'Reinini' statt.
Die Leitung dieses Konzerts hat der hiesige Reichs-Raber, der erste Dirigent der Wittkind- und Jongliffe-Garten-Konzerte, übernommen unter Mitwirkung des gesamten Stadthor-Orchesters.
Es ist ein außerordentlich interessantes Programm zusammengestellt.
Der Eintrittspreis beträgt 20 Pf.; die häßliche Wittkindsteuer ist des Zweckes dieser Konzerte wegen

erlassen.
Der Vorverkauf haben die Hofmusikantenhandlungen, Schenke Hohen, Reinhold Koch und das 'Reinini'-Restaurant übernommen.

Uns untern Zoo.

Die seit über 10 Jahren im Garten befindliche Eisbären, welche fast bekanntlich nie die Gasse des mährischen Eisbären erwerben konnte, zeigte seit einem Jahr Spuren von schwerer Erkrankung.
Sehr häufige und anhaltende Krämpfe ließen schon lange das Schlimmste befürchten.
Gestern vormittag wurde das Tier wieder von Krämpfen befallen und kurzge dabei von dem Höhlenbau des Zwingers losgerissen herunter in das Wasser, wo es nur noch tot herausgezogen werden konnte.
Der Vorgang wurde zum Glück sofort bemerkt, denn der männliche Eisbär war schon im Begriff, sich auf das Tier zu werfen, um es zu zerreissen.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Die Stadtvorbernehmung glaubte dem Magistrat der Stadt Halle an die Bewilligung der Reife für das Stadthor-Orchester die Bedingung geknüpft, daß alljährlich eine Reihe von vollstimmigen Konzerten bei ganz kleinen Eintrittspreisen gegeben werden muß.

Advertisement for 'Gramm & Börner Kunstmöbel-Fabrik'. Text includes 'Grosse Ulrichstrasse 12' and 'Reelle Preisstellung'.

Advertisement for 'Gramm & Börner Kunstmöbel-Fabrik'. Text includes 'Grosse Ulrichstrasse 12' and 'Reelle Preisstellung'.

Advertisement for 'Braut-Ausstattungen'. Text includes 'in jeder Preislage', 'Ausstellung von ca. 120 Musterzimmern', and 'Reelle Preisstellung'.

Berliner Produktivität.

Der Getreidemarkt befindet sich in beäugelter Haltung. Die Markttennung Amerikas blieb einflusslos...

Wichtigste. 17. Juni.

Wichtigste: Juli 210,75, Sept. 203,75, Okt. ...

Schlusshefte.

Wichtigste: Juli 211,25, Sept. 204,25, Okt. ...

Letzte Draht- und Fernsprechnachrichten.

Landtagswahl-Ergebnisse. Wertheburg 5 (Mansfelder Kreisfreis-Gleichen-Stadt-Mansfelder Gebirgskreis)...

Kreisliche-Süddeutsche Lotterie.

Berlin, 3. Juni. In der heutigen Vormittagsziehung der Kreislichen-Süddeutschen Lotterie wurden folgende Gewinne gezogen...

Vom Großherzog von Baden.

Karlstraße, 3. Juni. Der Großherzog hat sich heute mittags 12 Uhr 30 Min. in Begleitung des Generaladjutanten Dürr nach Bremen begeben...

Der neueste englische Feldmarschall. London, 3. Juni. (Bres-Leipzig.) General Sir French, der bekannte Burenkriegskämpfer...

Rumänische Rüstungen. Bukarest, 3. Juni. (Bres-Leipzig.) Unter Majorescus Leitung wird ein Ministerat statt, der sich mit den letzten Fragen des Silitria-Konfliktes...

Frauenmord. Lichtenberg (Berlin), 3. Juni. Heute vormittags gegen 10 Uhr wurde im Hause Plumblattstraße 36 die uneheliche Margarete Groffe im Bett liegend erschossen aufgefunden...

Sieben Personen durch Mischlag getötet. Vofen, 3. Juni. Durch Vischlag wurden im südlichen Teil des Regierungsbezirks Vofen zwei Sonabendessen Personen getötet...

Selbstmord eines Zwölfjährigen? Quidau, 3. Juni. In Oberplanitz wurde der 12jährige Schulbube Meinhold in der Wohnung seiner Eltern erhängt aufgefunden...

Kurorte und Reisen.

Bad Somburg. Dieses sind die kühleren und feuchteren Tage, und der Sommer ist zum Vollenbrüchen in den Kurorten gehoben...

Yungen laut. Neben dem Vorküchler im Freien, die an der jetzigen lauen Sommerabende überwiegen, fehlt es auch nicht an muffeligen und künstlicheren Veranlassungen...

Wetterbericht des offiziellen Wetterdienstes vom 3. Juni früh 7 Uhr.

Table with columns: Ort, Luftdruck, Temperatur, Wind, Wetter, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Regen.

Wetter über dem nördlichen Frankreich befriedigende Hochdruckverhältnisse...

Wetterverhältnisse des offiziellen Wetterdienstes für Mittwoch, 4. Juni: Wetter, sehr warm, Gewitterneigung.

Wassertemperatur der Saale am 3. Juni: 21° (Mittelwert vom 1. bis 3. Juni).

Wassertemperatur der Saale am 3. Juni: 21° (Mittelwert vom 1. bis 3. Juni). (Siehe auch die Wasserstandsberichte in der vorigen Ausgabe.)

Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Filiale Halle a. S., Aite Promenade 3, gegenb. d. Stadthaus). Aktienkapital und Reserven: 192 Millionen Mark.

Kursnotierungen der Berliner Börse vom 3. Juni, 2 Uhr nachmittags. Der ausführliche Kurszettel erscheint in der Früh-Ausgabe.

Large table containing various market data: Wechsel-Kurse, Deutsche Anleihen, Eisenbahn-Aktien, Industrie-Papiere, Schluss-Kurse, Kursnotierungen der Leipziger Börse, Aktien, Kursnotierungen der Mitteldutsche Privatbank Halle.

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Bitterfeld, Delitzsch, Eilenburg. An- und Verkauf von Wertpapieren, Einlösung von Coupons, Verzinsung von Geldanlagen, Conto-Corrent- u. Wechsel-Verkehr etc.

Provinz Sachsen und Umgebung.

Ergebnis der Abgeordnetenwahl.

Mittenberg, 3. Juni. (Privattelegramm.) Im Wahlkreis Mittenberg-Schöneberg erfolgte die Wiederwahl der bisherigen Konventionen Wagg. v. Leipzig und Frhr. v. Bodenhausen.

Die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und des Herzogtum Anhalt wird ihre 20. Jahresversammlung am 17. und 18. Juni in Erfurt abhalten.

Verbandsstag Gabelbergerischer Stenographen. Eine große Kundgebung für Gabelberger Stenographen fand durch die Abhaltung des 34. Verbandstages des Verbandes Sachsen-Anhalt in Leipzig statt.

Gewitter und Blitschlag.

Am Sonnabend und besonders am Sonntagabend sind über weite Gegenden Sachsens und Thüringens schwere Gewitter herniedergegangen, die von starkem Regen und heftigen Blitschlägen begleitet waren.

Das größte Unheil aber wurde angerichtet durch die nachfolgenden Brandkatastrophen niederschlagenden Regenfluten. In der Feldflur Seilgenstadt ist ganz unberechenbarer, enormer Schaden erwachsen durch Verschlammung, Wegspülen der Muttererde, Zerschneiden des Ackerbodens.

Ammerborn, 2. Juni. Vom Starbrenn am getroffen. Gestern Abend verlagte beim Vorfließen von Wandelbieren im Gasthof des 'Schillerhauses' das Licht, das von der Kraftstelle der elektrischen Straßenbahn nach Westhofen aus geliefert wird.

Schönow, 2. Juni. (Steinfinde.) - Telegraphenanstalt. Zwei interessante Steinfinde wurden hier in der Nähe bei Erdarbeiten zutage gefördert.

Schmidtitz, 2. Juni. (Sperlingsplage.) Die Spaten treten in diesem Jahr hier in ganz besonders großen Mengen auf. Da sie zur Plage zu werden scheinen, sind seitens der Gemeinde Vorkehrungen zu ihrer Verminderung getroffen worden.

Gaucha (Gaucha), 2. Juni. (Eine wesentliche Verkehrsverbesserung wird durch den Ausbau des Verbindungsweges von hier nach Wilsdorf geschaffen.)

Osterna, 2. Juni. (Stiftungsfeier.) Am Sonntag feierte der Radfahrerverein 'Germania' sein 2. Stiftungsfest.

Lodau (Salzfeld), 2. Juni. Wanderverammlung von Geflügelzüchtern. Der Geflügelzüchterverein von Gräbers und Umgebung hielt mit dem Bruderverein Schützling gestern nachmittag in Ferd's Gasthof seine zweite Wanderverammlung ab.

Brückhagen (Salzfeld), 2. Juni. (Gemeindeversammlung.) Auf Veranlassung des Hof. Landratsamtes mußte die Wahl eines Gemeindevorstehers vorgenommen werden.

Sorburg b. Scheibitz, 2. Juni. (Unglück oder Verbrechen?) Der seit dem 1. April hier stationierte Jagd- und Forstaußwärtiger ist in der Nacht zum Sonntag in die von ihm zu bewirtschaftenden Weiden gegangen und bis heute noch nicht wieder zurückgekehrt.

Ziethen, 2. Juni. (Feuer.) Hier entzündete heute morgen 1/4 Uhr ein größerer Brand. In den Stallgebäuden des Landwirts W. W. 01 war das Feuer herangefommen.

Stettin, 2. Juni. (Sein 25. Stiftungsfest) feierte gestern der Männergesangverein im Weissen von acht Brüdern. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden ergriß Herr Pastor Heinkel das Wort zu einer feierlichen Rede.

Freiburg a. N., 2. Juni. (Feierabend.) - Nationalpensionäre. Landwirt Emil Schlag konnte für 50 000 Mk. das Braunkohlische Erbsgut mit Feld und Inventar. - Die Sammlung für die Nationalpensionäre vom Regierungssubstitut des Reiches brachte in Freiburg den recht erfreulichen Betrag von 438,75 Mk.

Laucha a. N., 2. Juni. (Städtisches.) Infolge städtischer Sparziffer hatte im Jahre 1912 einen hohen Geldumsatz von 5 528 835,28 Mk. und einen Reingewinn von 62 545,55 Mk.

Wittenberg, 2. Juni. (11. Mitteldeutsches Gau-Tagen.) In unserer Stadt findet jetzt das 11. Mitteldeutsche Gau-Tagen statt. Festplatz ist die mitten in der Stadt belegene, mit schönen Anlagen umgebene städtische Turnhalle.

Wittenberg, 2. Juni. (Wahl.) Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt. Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt.

Wittenberg, 2. Juni. (Wahl.) Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt. Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt.

Wittenberg, 2. Juni. (Wahl.) Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt. Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt.

Wittenberg, 2. Juni. (Wahl.) Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt. Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt.

Wittenberg, 2. Juni. (Wahl.) Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt. Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt.

Wittenberg, 2. Juni. (Wahl.) Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt. Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt.

Wittenberg, 2. Juni. (Wahl.) Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt. Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt.

Wittenberg, 2. Juni. (Wahl.) Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt. Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt.

Wittenberg, 2. Juni. (Wahl.) Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt. Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt.

Wittenberg, 2. Juni. (Wahl.) Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt. Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt.

Wittenberg, 2. Juni. (Wahl.) Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt. Die Wahl zum 1. Verbandstages der Provinz Sachsen-Anhalt fand am Sonntag in Wittenberg statt.

Sehr preiswerte Angebote.

Blusen und Kleider in Wolle - - - in Seide - - - in Baumwolle - - - jetzt 6 20 8 25 10 30 12 40 15 60 M. Freitag.

Belanntmachung.

Behufs Ausführung von Böttungs- und Holzarbeiten wird die **Salle-Bernburger Chaussee, Straße km 19,4-20,9**, von Mittwoch, den 4. Juni c., ab gesperrt. Der Verkehr kann bei vorrätigem Fahren auf dem Sommerwege stattfinden.

Salle a. S., den 2. Juni 1913.
Der Königlich Landrat des Saalkreises.
Nr. 881. von Krosigk. 0115

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Kaltenmark.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung der sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G.-S. E. 233), der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. E. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16. Mai 1913 wird für den Gemeindebezirk Kaltenmark folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich des Weitreuens mit abstumpfen Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und Weipregens zur Verbindung von Staubeinwirkung aller dem inneren Verkehr der Gemeinde dienenden Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind. Die Reinigungsspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstückes auf den Bürgersteig einschließlich des Vorhöfchens, die Straßeneinmündungen und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an der Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Seiten der Straße die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßeneinigung gehört auch das Freihalten der Straßeneinmündungen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2. Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht.

Die Grundstückeigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet.

Die zur Straßeneinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Der Gemeindevorstand ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.
Kaltenmark, den 16. Mai 1913.
(L. S.) **Der Gemeindevorsteher.**
Paul Koch. A. Koch.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erteile ich zu vorstehendem Ortsstatut die polizeiliche Zustimmung.
Kaltenmark, den 16. Mai 1913.
(L. S.) **Der Amtsvorsteher.**
Hubbe.

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Kaltenmark genehmigt.
Salle a. S., den 28. Mai 1913.
(L. S.) **Der Kreisaußenordnungsbeamte des Saalkreises.**
v. Krosigk. (3230)

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Krosigk.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung der sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G.-S. E. 233), der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. E. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 8. Mai 1913 wird für den Gemeindebezirk Krosigk folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich des Weitreuens mit abstumpfen Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und Weipregens zur Verbindung von Staubeinwirkung aller dem inneren Verkehr der Gemeinde dienenden Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind. Die Reinigungsspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstückes auf den Bürgersteig einschließlich des Vorhöfchens, die Straßeneinmündungen und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an der Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Seiten der Straße die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßeneinigung gehört auch das Freihalten der Straßeneinmündungen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2. Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht.

Die Grundstückeigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet.

Die zur Straßeneinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Der Gemeindevorstand ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.
Krosigk, den 8. Mai 1913.
(L. S.) **Gemeindevorsteher.**
Dohle.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erteile ich zu vorstehendem Ortsstatut die polizeiliche Zustimmung.
Kaltenmark, den 17. Mai 1913.
(L. S.) **Der Amtsvorsteher.**
Hubbe.

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Kaltenmark genehmigt.
Salle a. S., den 28. Mai 1913.
(L. S.) **Der Kreisaußenordnungsbeamte des Saalkreises.**
v. Krosigk. (3240)

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Wieskau.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung der sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G.-S. E. 233), der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. E. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 7. Mai 1913 wird für den Gemeindebezirk Wieskau folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich des Weitreuens mit abstumpfen Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und Weipregens zur Verbindung von Staubeinwirkung aller dem inneren Verkehr der Gemeinde dienenden Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungsspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstückes auf den Bürgersteig einschließlich des Vorhöfchens, die Straßeneinmündungen und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an der Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Seiten der Straße die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßeneinigung gehört auch das Freihalten der Straßeneinmündungen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2. Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht.

Die Grundstückeigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet.

Die zur Straßeneinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Der Gemeindevorstand ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.
Wieskau, den 7. Mai 1913.
(L. S.) **Gemeindevorsteher.**
Schmidt.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erteile ich zu vorstehendem Ortsstatut die polizeiliche Zustimmung.
Kaltenmark, den 10. Mai 1913.
(L. S.) **Der Amtsvorsteher.**
Hubbe.

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Kaltenmark genehmigt.
Salle a. S., den 28. Mai 1913.
(L. S.) **Der Kreisaußenordnungsbeamte des Saalkreises.**
v. Krosigk. (3241)

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Merbitz.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung der sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G.-S. E. 233), der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. E. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 9. Mai 1913 wird für den Gemeindebezirk Merbitz folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich des Weitreuens mit abstumpfen Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und Weipregens zur Verbindung von Staubeinwirkung aller dem inneren Verkehr der Gemeinde dienenden Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungsspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstückes auf den Bürgersteig einschließlich des Vorhöfchens, die Straßeneinmündungen und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an der Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Seiten der Straße die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßeneinigung gehört auch das Freihalten der Straßeneinmündungen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2. Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht.

Die Grundstückeigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet.

Die zur Straßeneinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Der Gemeindevorstand ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.
Merbitz, den 9. Mai 1913.
(L. S.) **Gemeindevorsteher.**
Wilke.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erteile ich zu vorstehendem Ortsstatut die polizeiliche Zustimmung.
Kaltenmark, den 15. Mai 1913.
(L. S.) **Der Amtsvorsteher.**
Hubbe.

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Kaltenmark genehmigt.
Salle a. S., den 28. Mai 1913.
(L. S.) **Der Kreisaußenordnungsbeamte des Saalkreises.**
v. Krosigk. (3242)

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Nauendorf.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung der sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G.-S. E. 233), der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. E. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 9. Mai d. J. wird für den Gemeindebezirk Nauendorf folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich des Weitreuens mit abstumpfen Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und Weipregens zur Verbindung von Staubeinwirkung aller dem inneren Verkehr der Gemeinde dienenden Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungsspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstückes auf den Bürgersteig einschließlich des Vorhöfchens, die Straßeneinmündungen und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an der Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Seiten der Straße die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßeneinigung gehört auch das Freihalten der Straßeneinmündungen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2. Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienbarkeit zusteht.

Die Grundstückeigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet.

Die zur Straßeneinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Der Gemeindevorstand ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.
Nauendorf, den 9. Mai 1913.
(L. S.) **Der Gemeindevorsteher.**
Zwanzig.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erteile ich zu vorstehendem Ortsstatut die polizeiliche Zustimmung.
Kaltenmark, den 13. Mai 1913.
(L. S.) **Der Amtsvorsteher.**
Hubbe.

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Kaltenmark genehmigt.
Salle a. S., den 28. Mai 1913.
(L. S.) **Der Kreisaußenordnungsbeamte des Saalkreises.**
v. Krosigk. (3243)

Beanntmachung.

Der erste Gras- und Suverenschmitt sowie der Obstbaum unterer in der Aue bei Zeien gelegenen Weidenpläne lot meistbietend unter dem im Termine bekannt zu machenden Bedingungen am **Dienstag, den 10. Juni d. J., nachmittags 4 Uhr im Gasthause „Zum deutschen Danc“ in Zeien** verkauft werden.
Salle a. S., den 31. Mai 1913.
Die Verwaltung der hies. Gas- und Wasserwerke.

Gras- und Kleechnitt-Verkauf.
Der erste Klee- und Graschnitt unterer in Salle-Zeien gelegenen Weidenpläne lot meistbietend unter dem im Termine bekannt zu machenden Bedingungen am **Dienstag, den 10. Juni d. J., nachmittags 4 Uhr im Wappert 11 hier, Traubstraße 48 a.** verkauft werden.
Salle a. S., den 31. Mai 1913.
Die Verwaltung der hies. Gas- und Wasserwerke.

